

SCHLIERSEER SEGEL – CLUB e.V. SSC

Vereinssatzung

(eingetragen beim Amtsgericht Miesbach am 25.04.1974 Nr. VR 99)

1. Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform:

Der Verein führt den Namen "Schlierseer Segel-Club e. V.". Er hat seinen Sitz in Schliersee und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Miesbach eingetragen.

§ 2 Verbandszugehörigkeit:

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes, sowie des Deutschen Seglerverbandes und erkennt deren Satzungen an.

§ 3 Aufgaben und Zweck:

Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelsports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zu Gunsten der Allgemeinheit im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und religiösen Bindungen.

§ 4 Durchführung der Aufgaben:

Die Aufgaben des Vereins sollen gefördert werden durch:

- Errichtung und Unterhaltung von Sportanlage und sonstigen Förderungseinrichtungen, sowie Beschaffung von Sportgeräten;
- Schaffung von Übungsmöglichkeiten für den Breiten- und Leistungssport;
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen.

§ 5 Vereinsführung und Vermögen:

Der Verein wird ehrenamtlich geführt. Alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Liegeplatzgebühren, Spenden, Zuschüsse) dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zwecks verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, in ihrer Eigenschaft als Mit-

glieder besteht kein Anspruch auf sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Haftungsausschluss:

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder, Jugendliche oder sonstige Personen bei der Ausübung des Sportes, bei der Benützung der Anlagen und Einrichtungen des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

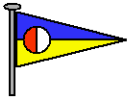
2. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 7 Aufnahme

Vereinsmitglied kann jede Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme ersucht hat. Die Aufnahme erfolgt für mindestens 1 Jahr. Sie kann von der Errichtung einer Aufnahmegebühr abhängig gemacht werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss nach § 12 der Satzung. Der Beschluss des Vereinsausschusses wird dem Antragsteller durch den Vorstand mitgeteilt. Die Aufnahme kann versagt werden, wenn die moralische oder sittliche Einstellung des Bewerbers ein Einfügen in die Gemeinschaft der Mitglieder nicht erwarten lässt oder wenn sonstige, in der Person des Bewerbers liegende Gründe dagegen sprechen. Bei Versagung der Aufnahme besteht keine Verpflichtung zur Angabe der Gründe. Mit dem Antrag auf Aufnahme unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen der Satzung des Vereins sowie der Sportverbände.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und gleiche Pflichten. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und sind nach den Bestimmungen der Satzung wählbar. Die Mitglieder können die Anlagen und die sonstigen Einrichtungen des Vereins benützen und an den Vereinsveranstaltungen teilnehmen. Die Mitglieder sollen sich an den Aufgaben des Vereins aktiv beteiligen und seine Organe



wirksam unterstützen. Sie haben die Anordnungen der Organe zu befolgen und sich so zu verhalten, wie es die Ordnung und die Disziplin im Verein erfordern.

Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die zur Durchführung der Vereinsaufgaben erforderlichen Beiträge und sonstige Leistungen zu entrichten.

§9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von den Forderungen des Vereins. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von zwei Monaten schriftlich erklärt werden. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- a) wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§7) nicht mehr gegeben sind,
- b) bei groben wiederholten Verstößen gegen die Vereinssatzung, die Vereinsordnungen oder die sonstigen Anordnungen der Vereinsorgane, sowie unsportlichem Verhalten,
- c) bei vereinschädigendem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins,
- d) bei Nichterfüllung der Beitragspflicht innerhalb eines Jahres nach zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 10 Vereinsjugend

Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden in die Vereinsjugend aufgenommen. Sie sind Vereinsangehörige, haben aber keine Mitgliederrechte.

Der Beginn und die Beendigung der Vereinszugehörigkeit, sowie die Rechte und Pflichten der Vereinsjugend richten sich nach §§ 7 mit 9 mit der Maßgabe, dass zur Aufnahme oder zum Austritt eines Jugendlichen die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich ist. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden die Jugendlichen ohne weiteren Antrag als Vollmitglieder des Vereins übernommen.

3. Abschnitt: Organe

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Vereinsausschuss,
- c) die Mitgliederversammlung;

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassier.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein, der 2. Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so findet für den Rest der Wahlzeit eine Ergänzungswahl durch den Vereinsausschuss statt, wobei das Vorstandsmitglied aus den Reihen des Vereinsausschusses stammen muss. Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Er darf im Übrigen Geschäfte jeglicher Art bis zum Betrage von DM 1.000.-, im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte, ausführen. Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. In den Vorstand ist jedes Mitglied wählbar, das das 21. Lebensjahr vollendet hat. Eine Wiederwahl ist zulässig.

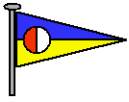
§ 12 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a) den Vorstandsmitgliedern,
- b) 4 Beiräten.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens 2 mal im Jahr zusammen oder wenn der 1. Vorsitzende oder 2 Vereinsausschussmitglieder dies beantragen. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

Die Aufgaben des Vereinsausschusses ergeben sich aus den §§ 9, 11, 13 dieser Satzung. Die Mitgliederversammlung kann ihm weitere Aufgaben zuweisen. Über die Sitzungen des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Die Beschlüsse des Vereinsausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst,



wobei jedoch mindestens 5 Mitglieder des Vereinsausschusses anwesend sein müssen. Der Vereinsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist ferner auf Beschluss des Vorstandes oder, wenn ein Zehntel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe darauf anträgt einzuberufen (außerordentliche Mitgliederversammlung).

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr zwei Rechnungsprüfer, die die Kassenprüfung übernehmen und der Versammlung Bericht erstatten.

In ausschließlicher Zuständigkeit obliegen ihr:

- a) die Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- b) die Entlastung und Wahl der Vereinsausschussbeiräte,
- c) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- d) die Festsetzung der Beiträge,
- e) die Änderung und Ergänzung der Satzung,
- f) die Auflösung des Vereins,
- g) sowie alle Punkte die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

4. Abschnitt:

Geschäftsjahr und Beiträge:

§ 14 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Beiträge:

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet. Die von den Mitgliedern und der Vereinsjugend zu leistenden Beiträge,

sowie etwaige Sonderumlagen, sind nach den Bedürfnissen des Vereins zu bemessen. Die Beiträge werden zum 1. Mai jeden Jahres fällig. Die Höhe der Beiträge und etwaigen Sonderumlagen beschließt die Mitgliederversammlung.

5. Abschnitt:

Sonstige Bestimmungen:

§ 16 Änderung der Satzung

Die Änderung oder Ergänzung der Satzung durch die Mitgliederversammlung (§ 15) bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Satzung dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden. Bei Unwirksamkeit von Teilen der Satzung bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer 4-wöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine drei Viertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben. Das nach der Auflösung oder Abwicklung verbleibende Vermögen ist der Marktgemeinde Schliersee mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Vor der Beschlussfassung über die Vermögensverwendung im Falle der Auflösung ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes zu erholen.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wird mit Eintragung im Vereinsregister wirksam. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.04.1972 außer Kraft.